

**AKTUELL**

# Eine Frage der Fürsorgepflicht

Auch in Deutschland lebende Ausländer haben Anspruch auf Sozialleistungen – Fürsorgeabkommen regelt dies

Von Peter Dorenbeck, Rechtsanwalt aus Braunschweig, Lehrbeauftragter der Hochschule Ostfalia

**Leistungen nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuches – „Hartz IV“ also – erhalten jene, die ihren Aufenthalt in Deutschland haben. Muss man auch deutscher Staatsangehöriger sein?**

Oder anders gefragt: Wann haben Ausländer Anspruch auf Hartz IV? Nach § 7 des Zweiten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB II gleich „Hartz IV“) erhält Leistungen nach diesem Buch, wer seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik hat.

Ausgenommen sind Ausländer, die weder in Deutschland Arbeitnehmer oder Selbständige noch aufgrund des Freizügigkeitsgesetzes der Europäischen Union freizügigkeitsberechtigter sind und ihre Familienangehörigen für die ersten drei Monate ihres Aufenthalts.

Freizügigkeit bedeutet, dass Ausländer das Recht auf Einreise und Aufenthalt haben. Dieses Recht haben Erwerbstätige, aber auch Nichterwerbstätige, die über ausreichend Existenzmittel und Krankenversicherung verfügen.

Ausnahme von der Ausnahme: Ausländer, die sich mit einem Aufenthaltstitel aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen nach dem Aufenthaltsgesetz in der Bundesrepublik aufhalten. Ausgenommen sind ferner Ausländer, deren Aufenthaltsrecht sich aus dem Zweck der Arbeitssuche ergibt, und ihre Familienangehörigen. Ausgenommen sind auch Leistungsbe-



Dieses rote Buch ist für viele ein rotes Tuch: Das Sozialgesetzbuch, dessen Zweites Buch „Hartz IV“ regelt. Foto: dpa

rechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Das Bundessozialgericht (BSG) hat entschieden, dass ein französischer Kläger Anspruch auf Arbeitslosengeld II auch hat, wenn sich sein Aufenthaltsrecht alleine aus dem Zweck der Arbeitssuche ergibt. Denn in Deutschland lebende arbeitslose Ausländer haben dann Anspruch, wenn sie sich auf das Europäische Fürsorgeabkommen (EFA) vom 11.12.1953 berufen können.

Nach Artikel 1 des EFA, das unter anderem die Bundesrepublik und Frankreich unterzeichnet haben, ist jeder der Vertragschließenden verpflichtet, den Staatsangehörigen der anderen Vertragsstaaten, in gleicher Weise wie seinen eigenen Staatsangehörigen und unter den gleichen Bedingungen die Leistungen der sozialen Fürsorge und der Gesundheitsfürsorge zu gewähren. Fürsorge erhält, wer sich in irgendeinem Teil seines Gebiets, auf das dieses Ab-

kommen Anwendung findet, erlaubt aufhält und nicht über ausreichende Mittel verfügt.

Laut BSG handelt es sich bei dieser Vorschrift um unmittelbar geltendes Bundesrecht. Die Voraussetzungen des Gleichbehandlungsgebots liegen laut BSG auch insoweit vor, als es sich bei der beanspruchten Leistung nach dem SGB II um Fürsorge im Sinne des EFA handelt.

Urteil des BSG vom 19.10.2010, Aktenzeichen B 14 AS 23/10 R